

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan wurde 1992 durch das Büro ARUM erstellt. Er kann in der Bücherei Bissendorf oder im Bauamt der Gemeinde Wedemark ausgeliehen werden. Der Erläuterungsbericht und die Maßnahmenkarte sind im Bauamt (Umweltschutzbeauftragte) zum Preis von 50 DM erhältlich.

Aufgabe, Bedeutung und Aufbau des Landschaftsplanes (Kap. 1 des Landschaftsplanes)

Die Erarbeitung umfasst:

- die Erfassung, und Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft,
- die Darstellung von Beeinträchtigungen bzw. Belastungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes,
- die Bewertung und Risikoabschätzung geplanter Landschaftsveränderungen,
- die Erarbeitung eines Zielkonzeptes für Naturschutz und Landschaftspflege,
- das Aufzeigen der notwendigen Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege.

Auf die Beteiligung der Öffentlichkeit am Planungsprozess, insbesondere der in der Wedemark ansässigen Landwirte, wurde großer Wert gelegt. Dadurch konnte gezielt auf örtliche Probleme und Fragen sowie Anregungen aus der Bevölkerung eingegangen werden.

Der Landschaftsplan hat den Charakter eines Gutachtens und stellt somit keine Willenserklärung der Gemeinde dar. Die Gemeinde, genauso wie einzelne Bürger oder Verbände sind zu einer Diskussion über bzw. Auseinandersetzung mit den Zielsetzungen des Landschaftsplanes aufgefordert, woraus eine Umsetzung und Realisierung erwachsen kann. Die Aufgabe des Landschaftsplanes besteht ferner darin, im Stadium der Vorbereitung umweltrelevanter Vorhaben eine sachgerechte Einstellung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege in die Abwägung zu gewährleisten. Darüber hinaus können in vielen Fällen erforderliche, detaillierte Untersuchungen auf den Informationen des Landschaftsplanes aufbauen und in einem auf das Gemeindegebiet bezogenen naturräumlichen Zusammenhang erfolgen, was insbesondere mit Blick auf die Auswahl von Planungsalternativen von Bedeutung ist. Insbesondere die Forderung nach einer auf die Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt sowie den Schutz und die Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen (§ 1 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)) ausgerichteten Bauleitplanung und mit Grund und Boden sparsam umzugehen, erfordert bereits bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes Kenntnisse des Zustandes von Natur und Landschaft, um Auswirkungen von Bodenutzungsänderungen auf den Naturhaushalt fundiert beurteilen und nachteilige Entwicklungen möglichst vermeiden oder mindern zu können (vgl. GAENTZSCH 1990). Der Landschaftsplan hat deshalb u.a. auch die Funktion einer Umweltverträglichkeitsprüfung auf kommunaler Ebene für soziale und wirtschaftliche Nutzungsansprüche.

Gemäß § 1 Abs.5 Ziff. 7 BauGB sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen. Dabei muss die Darstellung der Grundzüge der Art der Bodennutzung so getroffen werden, dass die Bauleitplanung die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege unterstützt (§ 3 Abs. 2 BNatG). Die Bauleitplanung kann somit die Zielsetzungen, welche im Landschaftsplan getroffen werden, aufnehmen und diese im Flächennutzungsplan durchsetzungsfähig und im Bebauungsplan rechtsverbindlich machen. Das BauGB bietet vielfältige Möglichkeiten für Darstellungen in Flächennutzungsplänen und Festsetzungen in Bebauungsplänen, mit denen umwelt- und landschaftsschützerische sowie landschaftspflegerische Ziele erreicht werden

können (GAENTZSCH 1990). Zu möglichen ökologischen Festsetzungen in Bebauungsplänen siehe NIEDERSÄCHSISCHES SOZIALMINISTERIUM (1992d) und STICH ET AL (1992) sowie die Beispiele im Anhang.

Eine Fortschreibung des F-Plans, Änderungen bestehender B-Pläne sowie Aufstellungen neuer B-Pläne der Gemeinde Wedemark sollten auf der Grundlage dieses Landschaftsplanes erfolgen. Hierbei sollten die Konflikte der bestehenden Bauleitplanung mit den Zielen des Landschaftsplanes beachtet und möglichst ausgeräumt werden.; Aussagen des Landschaftsplanes können in der zukünftigen Bauleitplanung wiedergegeben, Abweichungen hiervon erläutert werden.

Aufbau

Die beiden Kapitel 2 und 3 dienen einer Einführung in das Gemeindegebiet einschließlich der Geschichte seiner Landschaft. Übergeordnete, d.h. von der Gemeinde wenig oder nicht beeinflusste Planungen enthält Kap. 4. Darauf folgt eine ausführliche Darstellung und Bewertung des gegenwärtigen Zustandes von Natur und Landschaft (Kap. 5). Nach einer zielorientierten Auswertung der naturräumlichen Grundlagen Boden, Wasser, Klima/Luft (Kap. 5.1 bis 5.3) beschäftigt sich Kap. 5.4 mit großräumig wirksamen Nutzungseinflüssen, die nicht einzelnen Flächen zugeordnet werden können. Kap. 5.5 enthält daran anschließend die Beschreibung und Bewertung der in der Wedemark vorgefundenen Biotoptypen, Pflanzen- und Tierwelt und Flächennutzungen sowie die jeweils von einzelnen Nutzungen u.U. auf Natur und Landschaft ausgehenden Belastungen. Natur- und Landschaftserleben sind schließlich in Kap. 5.6 beschrieben. Die für die Bewertungen im einzelnen verwendeten Methoden sind, um das Lesen zu erleichtern, am Ende des Landschaftsplanes zum Kap. 10 zusammengefasst. Geplante Veränderungen des gegenwärtigen Zustandes von Natur und Landschaft der Wedemark sind in Kap. 6 einer Bewertung unterzogen. Daran schließt sich das landschaftsplanerische Ziel- und Entwicklungskonzept an (Kap. 7). Es skizziert Perspektiven einer umweltverträglichen Gemeindeentwicklung. Detaillierte und konkrete Ziele und Maßnahmenvorschläge zur Umsetzung werden in Kap. 8, Förderprogramme in Kap. 9 benannt und beschrieben.